

Das Sammeln von Rechnungen für Heilmittel Arzneikosten u.Ä. kann sich lohnen!

02/2013

Rechtsstand: 03-2013

Aufwendungen für Heilmittel, Arzneikosten u. Ä. können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen (nach Abzug einer zumutbaren Belastung) in der Steuererklärung abgezogen werden. Voraussetzung ist immer die Vorlage der Rechnung, der Nachweis der Zahlung (z. B. Überweisungsträger, Kontoauszug, Barquittung) und unter Umständen eine Verordnung des Arztes oder des Heilpraktikers.

	Kosten	Voraussetzungen
Apotheke	Sämtliche Medikamenten- u. Rezept-Zuzahlungen	Verordnung des Arztes oder Heilpraktikers
Optiker / Akustiker	Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte etc.	ärztliche Verordnung (nur Erstverordnung)
Heilpraktiker	Behandlungskosten etc.	keine
Zahnarzt	Behandlungskosten, Zahnersatz etc. (Eigenanteil)	keine
Arzthonorar	sämtliche Zuzahlungen	keine
Praxisgebühr	10 € Praxisgebühr (bis 2012)	keine
Krankengymnastik	Eigenanteil an den Behandlungskosten	Verordnung des Arztes oder Heilpraktikers
Besuchsfahrten zu Kind oder Ehegatte im Krankenhaus *	Fahrtkosten nur bei längerem Krankenhausaufenthalt und Notwendigkeit für die Heilung	Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes
Fahrtkosten zu Arzt, Zahnarzt, Krankengymnastik u. Ä.	a) Fahrt mit eigenen PKW = 0,30 €/km b) Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Taxi)	a) Aufzeichnungen, wie oft der Arzt usw. aufgesucht wurde. Aufzeichnungen bitte durch den Arzt bestätigen lassen. b) Fahrtkosten oder Quittung

diese Aufzählung ist nicht vollständig!

Für den Abzug bestimmter Aufwendungen gelten besondere Anforderungen; dann ist **vor Beginn** der Maßnahme ein **amtsärztliches Attest** (Gesundheitsamt) oder ein Attest des medizinischen Dienstes einer gesetzlichen Krankenversicherung einzuholen. Hiervon sind folgende Aufwendungen betroffen:

<ul style="list-style-type: none"> • Bade-, Heil-, Vorsorge- oder Klimakur 	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson (Ausnahme Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis)
<ul style="list-style-type: none"> • Psychotherapeutische Behandlung nach Zuschuss der Krankenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind
<ul style="list-style-type: none"> • Auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder anderen Behinderung leidenden Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z.B. Frisch- und Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie

Unser Tipp: Lassen Sie Kosten – soweit es möglich ist – in einem Jahr zusammenkommen.

Für den steuerlichen Abzug ist **der Zeitpunkt der Zahlung**, nicht der Zeitpunkt der Leistung maßgebend!



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10
Fax: 030 - 30 10 86 12
E-mail: info@bdl-online.de
Http://www.bdl-online.de

Lohnsteuerhilfvereine beraten Sie als Mitglieder bei der Einkommensteuererklärung, auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 € / 26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung all Ihrer Lohnsteuerfragen.